

BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung der Stadt Kempen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kempen mit Beschluss vom 28. April 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	91.008.028 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	95.495.157 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	84.063.345 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	84.969.300 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.960.371 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.562.000 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.100.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.302.600 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite** für Investitionen (ohne Umschuldung) wird auf

2.100.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf

1.623.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

4.487.129 €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 220 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 440 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 440 v. H. |

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten gem. § 83 II GO als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie den Gesamtbetrag von 50.000 € übersteigen.

Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf interne Verrechnungen beziehen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstattung Anderer oder auf Grund der Budgetierungsregelung gem. § 8 gewährleistet ist.

§8

Personal- und Versorgungsaufwendungen und –auszahlungen sind auf Gesamtplan-ebene jeweils gegenseitig deckungsfähig.

Alle zahlungsunwirksamen Erträge und Aufwendungen sind auf Gesamtplanebene ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Zahlungsunwirksame Mehrerträge berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen.

Für die weiteren Aufwendungen werden für die den verschiedenen Ämtern zugeordneten Produkte **Amtsbudgets** gebildet. Für den Bereich der vom Gebäudeservice bewirtschafteten Sachkonten wird ein Querschnittsbudget über alle Produkte gebildet. Gleiches gilt für die vom Hochbauamt bewirtschafteten Sachkonten 52110000 und 52111000. Innerhalb dieser Budgets sind die jeweiligen Haushaltspositionen gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen.

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 05.05.2015 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW ab dem 16. Juli 2015 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2015 zur Einsichtnahme im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 118/119 (Kämmereiamt) an den Diensttagen (montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 16.30, freitags von 8.30 bis 12.30) verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 07.07.2015

Der Bürgermeister

gez.
(Rübo)